

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 25.03.2021, betr.:

“Baustellenkoordination”

Zu der o. g. Ratsanfrage hinsichtlich der Baustellenkoordination im Aachener Stadtgebiet wird seitens des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung wie folgt Stellung genommen:

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Bauherren den Straßenraum für die Öffentlichkeit sperren?

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche für Baustelleneinrichtungen und Absperrungen stellt eine Sondernutzung dar. Die für dieses Vorhaben erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis basiert auf § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr liegt sie im Ermessen der Stadt Aachen auf Grundlage der örtlichen Sondernutzungssatzung (Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.04.2018 1 in der Fassung des 4. Nachtrages).

Die Erlaubniserteilung für eine Sondernutzung gem. § 18 StrWG NRW wird auf Antrag geprüft und bei notwendigen bzw. unvermeidbaren Baumaßnahmen mit dem obersten Ziel einer sicheren Verkehrsführung (KFZ, Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Buslinienverkehr) nach einer behördeninternen Abstimmung genehmigt. Im Genehmigungsverfahren werden verschiedene Dienststellen der Stadt Aachen beteiligt, u.a. die Straßenverkehrsbehörde und die Feuerwehr.

Dabei wird auch geprüft, ob Ausweichflächen in Form von privaten Flächen vorhanden sind und ob eine Arbeit in Phasenabschnitten in Betracht kommt. Im zweiten Fall wird beispielsweise in der ersten Phase eine größere Fläche freigegeben; in der zweiten Phase findet eine Reduzierung der Baustellenfläche statt.

Grundsätzlich wird immer auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Örtlichkeit Rücksicht genommen, so wird z.B. bei Wegfall ein Ersatz für Behindertenparkplätze geschaffen.

2. Wird regelmäßig kontrolliert, ob die Voraussetzungen für die Sperrung noch gegeben sind?

Der Genehmigungszeitraum ist generell befristet und beträgt in der Regel maximal sechs Monate. Während der laufenden Baumaßnahme erfolgen aus der Abteilung FB 32/200 heraus regelmäßige Kontrollen der Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis. Dabei wird auch der Baufortschritt überprüft, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die gesperrte Fläche für die Baumaßnahme noch benötigt wird oder eine Reduzierung der Fläche möglich und geboten ist.

3. Falls ja, von wem und in welchen zeitlichen Abständen?

Die Überprüfung der Baumaßnahmen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Sachbearbeiter*innen des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung im Rahmen von Ortsterminen. Darüber hinaus werden die Kontrollen der Baustellen nach Auftrag durch den ordnungsbehördlichen Außendienst durchgeführt.

Die Kontrollen finden wie nachfolgend beschrieben statt:

- Vor Beginn der Maßnahme findet mit den beteiligten Dienststellen der Stadt Aachen ein Ortstermin zwecks Prüfung der generellen Machbarkeit statt.

- Unmittelbar nach Einrichtung der Sperrung wird geprüft, ob die Erlaubnis und etwaige Auflagen und Bedingungen so umgesetzt wurden, wie sie im Erlaubnisbescheid festgelegt wurden.
- Im weiteren Verlauf werden Kontrollen der jeweiligen Baustelleneinrichtungen nach dem Prinzip der Wiedervorlage überprüft. Grundsätzlich werden Absperrungen ein bis zwei Mal im Monat kontrolliert. Je nach Lage der Baustelle erfolgen die Kontrollen in kürzeren Zeitabständen.
- Zudem wird den Eingaben im Rahmen des Beschwerdemanagements konsequent nachgegangen, was ebenfalls konkrete Kontrollen nach sich zieht.

Insgesamt steht der Fachbereich Sicherheit und Ordnung kontinuierlich im engen Kontakt zu allen Beteiligten. Sofern Feststellungen getroffen werden, dass Auflagen nicht eingehalten werden oder die Voraussetzungen einer Sperrungen nicht mehr gegeben sind, erfolgt eine unverzügliche Information und Aufforderung zur Korrektur an den Erlaubnisnehmer.